Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/044

freigegeben am **12.04.2023**

GB 3 **Datum: 29.03.2023**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Hillers Weg"

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	08.05.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	16.05.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 rot dargestellte Teilfläche der Gemeindestraße „Hillers Weg“ wird gem. § 8 I NStrG eingezogen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Erweiterungspläne der Fa. August Brötje Handel KG, Schafjückenweg 1, 26180 Rastede, wird beabsichtigt, neben den bereits vorhandenen Grundstücksflächen, ein weiteres Gewerbegrundstück (Flurstück 7/65 der Flur 49) im Industriegebiet zu erwerben (s. Anlage 1, blaue Markierung). Um die dann im Eigentum der Firma stehenden Flächen in ihrer Gesamtheit optimal nutzen zu können, soll ein Teilbereich der Gemeindestraße „Hillers Weg“ (Flur 49, Flurstück 7/33) eingezogen und späterhin veräußert werden. Der betroffene Teilbereich ist in der Anlage 1 rot markiert.

Die Gemeindestraße „Hillers Weg“ ist durch Überführung als vorhandene Straße zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nds. Straßengesetzes (NStrG) im Jahr 1980 als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet worden. Mit der bestehenden Widmung wird der Gemeingebrauch der Straße eröffnet, sodass jedermann die Benutzung der Verkehrsfläche im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Mit der nun beabsichtigten Einziehung erlischt der Gemeingebrauch durch Anlieger und der Öffentlichkeit. Ein Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht nicht (vgl. § 14 Abs.2 NStrG). Die Einziehung des Teilbereichs der Gemeindestraße ist aufgrund einer fehlenden beziehungsweise entbehrlichen Verkehrsbedeutung angedacht. Gem. § 8 Abs.1 NStrG soll eine Straße vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen. Die Absicht der Einziehung ist i.S.d. § 8 Abs.2 NStrG dabei grundsätzlich mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ankündigung der Einziehung der genannten Teilfläche wurde am 08.09.2022 in der NWZ veröffentlicht und anschließend drei Monate zur Einsichtnahme ausgelegt. Über die rechtliche Vorgabe der öffentlichen Bekanntmachung hinaus sind die betroffenen Anlieger schriftlich über das beabsichtigte Einziehungsverfahren und dessen Folge daraus informiert und insbesondere auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen worden. Im Zuge der Auslegung ist lediglich eine Stellungnahme eines Anliegers eingegangen, welcher das Vorhaben zur Einziehung des Teilbereichs der Straße begrüßt. Sonstige Anregungen oder Hinweise von Dritten, die gegen eine Einziehung sprechen würden, waren nicht zu verzeichnen.

Wesentliches Entscheidungsmerkmal über eine Einziehung ist das Vorliegen einer fehlenden beziehungsweise entbehrlichen Verkehrsbedeutung. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gemeindestraße bereits seit 2015 mit Aufstellung des Verkehrszeichens 250 (Durchfahrt verboten) und dem Zusatzzeichen „Fahrradfahrer und Anlieger frei“ für den normalen Durchgangsverkehr gesperrt ist. Ferner ist beabsichtigt, entlang der südlich verlaufenden Grundstücksgrenze der Flurstücke 7/44 und 7/65 der Flur 49 eine öffentliche Fuß- und Radweganlage als alternative Querverbindung (s. Anlage 1, gelbe Markierung) zwischen dem verbleibenden Teilbereich des Hillers Weges und der Gemeindestraße „Am Autobahnkreuz“ zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen liegt folglich für den nunmehr einzuziehenden Teilbereich des Hillers Weges eine fehlende beziehungsweise entbehrliche Verkehrsbedeutung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die öffentliche Bekanntmachung stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtsplan